

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 46.

Marienwerder, den 16. November 1881.

1881.

Auf den Bericht vom 6. Oktober d. J. will Ich hierdurch genehmigen, daß der Zinsfuß der von der Stadt Marienwerder auf Grund des Privilegiums vom 5. September 1876 ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden Obligationen vom 1. Juli 1882 ab von fünf auf viereinhalf Prozent herabgesetzt werde — vorbehaltlich aller sonstigen Bestimmungen des gedachten Privilegiums und mit der Maßgabe, daß die noch nicht getilgten Obligationen den Inhabern, unter Innehaltung der vorgeschriebenen Frist, für den Fall zu kündigen sind, daß die betreffenden Obligationen dem Magistrate der Stadt Marienwerder nicht bis zu einem von demselben festzusetzenden Termine zur Abstempelung auf vier und ein halbes Prozent eingereicht werden.

Baden-Baden, den 14. Oktober 1881.

gez. **Wilhelm.**

ggz. Bitter. von Puttkamer.

An die Minister der Finanzen und des Innern.

Auf Ihren in Gemeinschaft mit dem Minister des Innern und dem Finanzminister erstatteten Bericht vom 31. August d. J. verleihe Ich dem Kreise Culm im Regierungsbezirke Marienwerder Behufs Ausführung des Baues: 1) einer Steinstraße von Culm über Neugut nach Podwiß, 2) einer Chaussee von Plutowo nach Kokosko, 3) einer Chaussee von Paparczyn nach Blandau, 4) einer Chaussee von Bahnhof Briesen über Bahrendorf bis zur Strassburger Kreisgrenze das Enteignungsrecht für die zu diesen Straßen erforderlichen Grundstücke. Zugleich lasse Ich Ihnen das von Mir vollzogene Privilegium zur Ausgabe von Kreisanzleihscheinen des Kreises Culm im Betrage von 410 000 Mk. nebst den dazu gehörigen Mustern der Anleihscheine, Zinscheine und Anweisungen zugehen. Die eingereichte Karte folgt anbei zurück. Karlsruhe, den 20. September 1881.

gez. **Wilhelm.**

ggz. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Das nachstehende Allerhöchste Privilegium, welches wörtlich also lautet:

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem die Vertretung des Kreises Culm auf

Ausgegeben in Marienwerder den 17. November 1881.

den Kreistagen am 30. Dezember 1876 und 31. März 1877 beschlossen hat, die zur Ausführung von Chaussee-Neubauten im Culmer Kreise erforderlichen Mittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der Kreisvertretung,

zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinscheinen versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Anleihscheine im Betrage von 410 000 M. ausstellen zu dürfen,

da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldner Etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Anleihscheinen zum Betrage von 410 000 Mark, in Buchstaben: Vierhundertzehntausend Mark, welche in folgenden Abschnitten:

100 000 Mark zu 1 000 M.

292 000 Mark zu 500 M.

18 000 Mark zu 200 M.

zusammen 410 000 Mark

nach dem anliegenden Muster auszufertigen, mit 4 1/2 vom Hundert jährlich zu verzinsen und nach dem festgestellten Tilgungsplane mittelst Verloosung jährlich vom 1. Juli 1883 ab mit wenigstens Eins vom Hundert des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung erteilen. Dieselbe erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihscheine die daraus hervorgegangenen Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter erteilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihscheine eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insegele.

Gegeben Karlsruhe, den 20. September 1881.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

zugleich für den Finanzminister
ggz. Maybach. von Puttkamer.

Privilegium

wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanzleihscheine des Kreises Culm im Betrage von 410 000 Mark.

Provinz Westpreußen. Reg.-Bez. Marienwerder.

Anleihschein
des Kreises Culm
Vierte Ausgabe

Buchstabe Nr.

über Mark Reichswährung.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom (Amtsblatt der königlichen Regierung zu vom 18 Nr. Seite und Gesetz-Sammlung für 188 Seite laufende Nr.)

Auf Grund der von dem Bezirksrathes des Regierungsbezirkes Marienwerder genehmigten Kreistagsbeschlüsse vom 30. Dezember 1876 und 31. März 1877 wegen Aufnahme einer Schuld von 410 000 M. bekennt sich der Kreisaußschuß des Kreises Culm Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnschuld von Mark, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit 4 1/2 vom Hundert jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 410 000 M. erfolgt nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplanes mittelst Verloosung der Anleihscheine in den Jahren 1883 bis spätestens 1922 einschließlich aus einem Tilgungsstocke, welcher mit wenigstens Eins vom Hundert des Kapitals jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldbeträgen gebildet wird. Die Ausloosung geschieht in dem Monate Dezember jeden Jahres. Dem Kreise bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsstock zu verstärken oder auch sämmtliche noch im Umlauf befindliche Anleihscheine auf einmal zu kündigen.

Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsstocke zu.

Die ausgelooften, sowie die gekündigten Anleihscheine werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger, dem Amtsblatt der königlichen Regierung zu Marienwerder und dem Culmer Kreisblatt. Geht eines dieser Blätter ein, so wird an dessen Statt von der Kreisvertretung mit Genehmigung des königlichen Regierungs-Präsidenten in Marienwerder ein anderes Blatt bestimmt.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit 4 1/2 vom Hundert jährlich verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Zinscheine beziehungsweise dieses Anleihscheines bei der Kreisfiskalkasse zu Culm und zwar auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit. Mit dem zur Empfangnahme des Kapitals ein-

gereichten Anleihscheine sind auch die dazu gehörigen Zinscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten des Kreises. Das Aufgebot und die Kraftlosklärung verlorener oder vernichteter Anleihscheine erfolgt nach Vorschrift der §§ 838 und ff. der Civilprozeß-Ordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 83) beziehungsweise nach § 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 — Gesetz-Sammlung Seite 281.

Zinscheine können weder aufgeboden noch für kraftlos erklärt werden. Doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Zinscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinscheine durch Vorzeigung des Anleihscheines oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinscheine gegen Quittung ausbezahlt werden.

Mit diesem Anleihscheine sind halbjährliche Zinscheine bis zum Schlusse des Jahres 1886 ausgegeben; die ferneren Zinscheine werden für fünfjährige Zeitabschnitte ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinscheinen erfolgt bei der Kreisfiskalkasse in Culm gegen Ablieferung der, der älteren Zinscheinreihe beigedruckten Anweisung. Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinscheinreihe an den Inhaber des Anleihscheines, sofern dessen Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen und mit seiner Steuerkraft.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Culm, den

Der Kreisaußschuß des Kreises Culm.

Anmerkung: Die Anleihscheine sind außer mit den Unterschriften des Landrathes und zweier Mitglieder des Kreis-Außschusses mit dem Siegel des Landraths zu versehen.

Prov. Westpreußen. Reg.-Bez. Marienwerder.

Zinsschein
. . . Reihe

zu dem Anleihscheine des Kreises Culm, 4. Ausgabe, Buchstabe Nr. über Mark zu 4 1/2 vom Hundert Zinsen über Mark Pfennig.

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 2. Januar (bezm.) 1. Juli 18 . . . ab die Zinsen des vorbenannten Anleihscheines für das Halbjahr vom . . . ten bis . . . ten Mark . . Pf. bei der Kreis-kommunalkasse zu Culm.

Culm, den . . . ten
Der Kreis-Ausschuß des Kreises Culm.

(Unterschriften.)

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Gelb-betrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit erhoben wird.
Anmerkung: Die Namensunterschriften der Mitglieder des Kreis-Ausschusses können mit Lettern oder Facsimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinsschein mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Controlbeamten versehen werden.

Prov. Westpreußen. Reg.-Bez. Marienwerder.
Anweisung
zum Kreis-Anleihschein des Kreises Culm, 4. Ausgabe
Buchstabe . . . Nro. . . . über Mark.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu dem obigen Anleihschein die . . . te Reihe von Zinsscheinen für die fünf Jahre 18 . . bis 18 . . bei der Kreis-kommunalkasse zu Culm, sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen sich ausweisenden Inhaber des Anleihscheines dagegen Widerspruch erhoben wird.

Culm, den . . . ten 18 . . .
Der Kreis-Ausschuß des Kreises Culm.

(Unterschriften.)

Anmerkung: Die Namensunterschriften der Mitglieder des Kreis-Ausschusses können mit Lettern oder Facsimilestempeln gedruckt werden, doch muß jede Anweisung mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Controlbeamten versehen werden.

Die Anweisung ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinsscheinen mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken.

. . .ter Zinsschein	. . .ter Zinsschein
Anweisung	

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerkten ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt ist.

Berlin, den 15. Oktober 1881.
(L. S.)

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-gesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß wir das bei A. Herder, Volksbuch-druckerei, Göttingen = Zürich, gedruckte Flugblatt: „Wähler des Wupperthales!“, welches zur Wahl von Moses Oppenheimer auffordert und unterzeichnet ist „Das sozialdemokratische Wahlkomitee“, heute gemäß § 11 des genannten Gesetzes verboten haben.

Düsseldorf, den 3. November 1881.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Noon.

2) Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das in Magdeburg mit Beschlag belegte Flugblatt: „Wähler Magdeburgs!“ unterzeichnet: die Sozialdemokraten von Magdeburg, Neustadt und Buckau, Verlag von C. Heinrich in Magdeburg, Druck von A. Vogel und Comp. in Braunschweig, als sozialistischen Tendenzen in einer den öffentlichen Frieden und die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise dienend (§ 11 des vorbezeichneten Gesetzes) hiermit verboten.

Magdeburg, den 7. November 1881.
Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
Graf Baudissin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) **Nachweisung**
von den im Monate Oktober 1881 in den Normal-Markt-orten des Regierungsbezirks Marienwerder für Fourage gezahlten Durchschnittspreisen.

Kreis	Kulm	Normalmarktort.	Sind gezahlt worden für 50 Kg.		
			Hafer.	Heu.	Nichtstroh.
			M. S	M. S	M. S
	Kulm	Kulm	9 —	3 56	3 59
"	Flatow	Flatow	8 39	3 50	4 05
"	Graudenz	Graudenz	8 52	3 32	3 31
"	Konitz	Konitz	6 67	3 13	3 63
"	Dt. Krone	Dt. Krone	7 69	3 04	3 29
"	Löbau	Dt. Eylau	6 73	3 —	3 —
"	Marienwerder	Marienwerder	8 32	4 10	2 80
"	Rosenberg	Dt. Eylau	6 73	3 —	3 —
"	Schlochau	Konitz	6 67	3 13	3 63
"	Schweß	Schweß	— —	— —	— —
"	Strasburg	Strasburg	7 96	3 —	2 75
"	Stuhm	Elbing	6 82	3 20	2 20
"	Thorn	Thorn	8 31	4 07	4 —
"	Tuchel	Konitz	6 67	3 13	3 63

Marienwerder, den 9. November 1881.
Der Regierungs-Präsident.

4)

M a r k t :

von den Markt- und Ladenpreisen in den größeren Städten des

No.	Namen der Städte.	pro 100 Kilogramm.														pro 1 Kilo-												
		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen, gelbe, zum Kochen.		Speise- boh- nen, weiße.		Linsen.		Kartoffeln.		Stroh		Hind- Fleisch.								
																Richt.		Krumm.		Heu.		Kauf.						
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.			
1	Christburg	23	08	17	72	15	15	15	56	16	47	—	—	—	—	2	74	—	—	—	—	—	—	1	—	—	80	
2	Conitz	21	05	17	48	14	11	13	34	15	89	39	12	60	—	2	50	7	25	6	—	—	6	25	—	85	85	
3	Dt. Crone	—	—	18	09	15	96	15	47	17	35	—	—	—	—	2	68	6	58	6	08	—	6	03	1	—	80	
4	Culm	20	52	16	97	13	86	18	—	17	11	28	75	60	—	4	75	7	17	6	22	—	7	11	1	—	90	
5	Dt. Eylau	21	31	16	60	13	33	13	55	15	35	—	—	—	—	3	23	6	—	—	—	—	6	—	1	10	89	
6	Flatow	19	90	17	90	17	11	16	78	17	20	—	—	—	—	2	38	8	10	—	—	—	7	—	1	—	80	
7	M. Friedland	—	—	18	12	17	85	16	40	18	12	—	—	—	—	2	80	6	50	—	—	—	7	—	—	60	60	
8	Graudenz	21	03	18	54	14	92	17	04	17	08	24	67	59	—	4	29	6	61	—	—	—	6	64	1	25	99	
9	Jastrow	—	—	18	50	16	38	13	90	19	50	—	—	—	—	2	53	6	—	—	—	—	—	—	—	82	72	
10	Löbau	21	53	17	81	14	03	16	—	15	55	—	—	—	—	3	—	6	—	—	—	—	7	—	—	80	70	
11	Marienwerder	22	57	17	95	14	78	16	63	16	20	—	—	—	—	2	98	5	60	—	—	—	8	20	1	30	1 10	
12	Mewe	20	62	16	66	13	83	14	17	15	83	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90	90	
13	Neumark	20	—	16	50	14	—	13	—	15	—	—	—	—	—	2	—	5	—	5	—	—	5	—	—	80	80	
14	Riesenburg	21	50	18	25	15	50	14	92	—	—	—	—	—	—	3	10	—	—	—	—	—	—	—	1	—	80	
15	Rosenberg	22	—	15	97	13	93	12	20	13	82	—	—	—	—	3	22	5	75	—	—	—	8	—	—	90	80	
16	Schlochau	—	—	16	88	15	71	13	50	—	—	—	—	—	—	2	—	7	—	—	—	—	10	—	—	90	—	
17	Schweg	—	—	17	50	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80	80	
18	Strasburg	21	69	16	88	13	71	15	91	16	87	—	—	—	—	2	20	5	50	5	—	—	6	—	—	80	80	
19	Stuhm	19	45	16	97	14	70	13	85	—	—	—	—	—	—	3	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	85	
20	Thorn	22	95	17	89	15	72	16	62	21	50	30	—	56	—	4	—	8	—	—	—	—	8	14	1	30	1	
21	Tuchel	22	35	17	50	12	86	14	—	15	56	—	—	—	—	2	22	8	—	—	—	—	6	—	—	80	—	
	Summa	341	55	366	68	311	44	300	84	281	40	122	54	235	—	62	12	105	06	28	30	104	37	18	92	15	90	
	Durchschnitt	21	35	17	46	14	83	15	04	16	73	30	64	59	—	2	96	6	57	5	66	6	96	—	95	—	84	
22	Bandsburg	14	50
23	Neuenburg	18	—
24	Hammerstein	17	—

5)

Durchschnitts-Marktpreise
des Schlachtviehes zu Thorn im Monat Oktober 1881 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.				2. Kälber pro Stück				3. Schweine für 100 Pfd.				4. Hammel für 100 Pfd.				Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als					
a.		b.		a.		b.		a.		b.		a.		b.		Rind- vieh.	Käl- ber.	Schwei- ne.	Ham- mel.		
Maßvieh	mageres Vieh	Jungvieh unter 4 Jahren	unter 8 Tagen	über 8 Tage.	fette	magere	fette	magere	fette	magere	fette	magere									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.						
25	94	17	50	—	—	23	50	29	50	49	67	45	50	22	50	19	50	40	4	653	25

6) Der dem Samuel Jacoby zu Cickfier, Kreises Schlochau, von uns unterm 8. Januar d. J. sub Nr. 608 erteilte Gewerbeschein zum Hausirhandel mit Butter, Eiern, rohen Produkten, Baumwollenwaaren, Honig, sowie mit allen zum Hausirhandel erlaubten Gegenständen ist angeblich verloren gegangen und wird hierdurch für ungültig erklärt.
Marienwerder, den 10. November 1881.
Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

we i s u n g

Regierungsbezirks Marienwerder im Monat Oktober 1881.

L a d e n =										L a d e n = P r e i s e.																							
gramm.										pro 1 Kilogramm.																							
Schweinefleisch			Speck geräuchert.)	Schmalz Butter.	60 Stück Eier.	Mehl Nr. 1.		Gerst- sen- Grau- pe.	Gerst- sen- Größe.	Buch- weizen- Größe.	Gerste.	Reis Java.	Kaffee.		Satz, ge- wöhn- liches.	Schmel- ne- schmalz (biefages)																	
M.	Pf.	M.				Pf.	M.						Pf.	Weiz- gen.			Rog- gen.	M.	Pf.	M.	Pf.	Java mittler.	Java, gelber (ge- brannt- ter).										
1	20	—	60	—	80	1	60	1	87	2	40	—	40	—	32	—	30	—	20	—	40	—	40	—	40	2	60	3	20	—	20	1	40
1	10	—	60	—	70	1	90	2	20	2	90	—	40	—	30	—	50	—	40	—	40	—	50	—	60	2	40	3	40	—	20	1	60
1	10	—	60	—	80	2	—	2	18	3	41	—	44	—	35	—	60	—	45	—	60	—	60	—	60	2	80	4	—	—	20	2	—
1	—	—	90	—	90	2	—	1	90	2	10	—	35	—	28	—	50	—	40	—	50	—	30	—	80	3	—	4	—	—	20	2	—
1	20	—	60	—	80	2	—	2	04	2	93	—	40	—	32	—	70	—	50	—	—	—	—	60	3	20	3	80	—	—	20	2	—
1	20	—	80	—	90	—	—	2	05	2	40	—	50	—	50	—	60	—	40	—	50	—	50	—	60	3	30	4	—	—	20	2	20
1	—	—	60	—	80	2	—	2	20	2	—	—	40	—	30	—	60	—	40	—	40	—	50	—	50	2	60	3	—	—	20	1	40
1	23	—	97	—	92	1	95	2	44	3	16	—	40	—	32	—	70	—	50	—	70	—	70	—	70	3	—	3	60	—	20	2	—
1	10	—	45	—	82	2	—	2	01	3	—	—	40	—	30	—	50	—	40	—	45	—	—	—	50	2	40	2	80	—	20	1	80
1	20	—	50	—	70	2	—	1	80	2	80	—	34	—	36	—	40	—	50	—	50	—	60	—	60	2	80	3	—	—	20	2	—
1	10	1	—	—	90	1	70	2	—	2	80	—	50	—	40	—	50	—	50	—	60	—	60	—	60	3	—	4	—	—	20	1	80
1	—	—	50	—	90	1	80	1	80	2	—	—	40	—	35	—	60	—	48	—	60	—	50	—	60	2	80	3	60	—	20	1	80
1	20	—	50	—	80	1	80	1	80	2	40	—	40	—	32	—	40	—	40	—	50	—	60	—	70	3	—	4	—	—	20	2	—
1	30	—	75	—	75	1	95	1	80	2	70	—	36	—	28	—	36	—	40	—	40	—	50	—	60	2	80	2	60	—	20	1	80
1	20	—	70	—	85	1	60	1	75	2	50	—	40	—	36	—	70	—	60	—	60	—	80	—	60	3	60	4	—	—	20	1	90
1	30	—	80	—	90	1	80	2	—	3	20	—	40	—	30	—	65	—	50	—	50	—	—	—	50	2	50	3	30	—	20	1	20
1	10	—	50	—	80	1	80	2	—	2	80	—	40	—	30	—	35	—	30	—	30	—	25	—	50	2	80	3	40	—	20	2	—
1	—	—	70	—	80	2	—	1	93	2	44	—	56	—	50	—	75	—	55	—	65	—	45	—	60	3	75	4	60	—	20	1	60
1	10	—	69	—	85	1	40	1	93	2	63	—	34	—	28	—	30	—	30	—	40	—	—	—	60	2	60	3	60	—	20	1	80
1	20	—	95	—	90	2	—	2	17	3	05	—	42	—	30	—	70	—	40	—	60	—	30	—	80	3	—	3	60	—	20	1	80
1	20	—	60	—	80	1	80	1	80	2	80	—	32	—	30	—	36	—	36	—	20	—	25	—	60	2	80	—	—	—	20	1	80
24	03,14	31	17	39	37	10	41	67	56	42	8	53	8	04	11	07	8	94	9	80	8	35	12	60	60	75	71	50	4	20	37	90	
1	14	—	68	—	83	1	77	1	98	2	69	—	41	—	38	—	53	—	43	—	49	—	49	—	60	2	89	3	58	—	20	1	80

Daß in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 11. November 1881.

Der Regierungs-Präsident.

7) Zusammenstellung				M. S.	M. S.	M. S.	
der Preise für 100 Kilogramm Hafer in nachbenannten Städten pro Monat Oktober 1881.				Marienwerder	17 07	16 53	16 30
				Thorn	17 37	15 87	— —
				Marienwerder, den 9. November 1881. Der Regierungs-Präsident.			
	Gute	mittlere	geringe	8) Die für den Kaufmann Carl Spiller zu Thorn			
		Sorte.		ausgestellte Konzession zur Vermittelung von Auswan-			
	M. S.	M. S.	M. S.	derungs-Verträgen als Agent des Norddeutschen Lloyd			
Kulm	19 —	18 —	17 —	zu Bremen ist durch Niederlegung der Agentur Seitens			
Elbing	14 40	13 75	12 75	des r. Spiller erloschen.			
Dt. Cylau	— —	13 55	— —	Es wird dieses in Gemäßheit des in Folge der			
Flatow	— —	16 78	— —	§§ 5 bis 7 des Gesetzes vom 7. März 1853 erlassenen			
Graudenz	17 04	— —	— —	Reglement des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe			
Königs	13 75	13 37	12 89	und öffentliche Arbeiten vom 6. September 1853 mit			
Dt. Krone	15 95	15 39	15 08				

vom Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Ansprüche aus der vorbezeichneten Geschäftsführung des *re. Spiller* nach § 14 des gedachten Reglements binnen einer präklusivischen Frist von zwölf Monaten vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung in dem diesseitigen Amtsblatte an gerechnet bei mir einzubringen sind.

Marienwerder, den 7. November 1881.

Der Regierungs-Präsident.

9) Der dem *Hirsch Schramm* zu Zempelburg, Kreises Flatow, von uns unterm 18. November 1880 sub Nr. 89 ertheilte Gewerbechein zum Sammeln von Lumpen unter Benutzung eines einspannigen Fuhrwerks ist angeblich verloren gegangen und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 28. Oktober 1881.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

10) Bekanntmachung.

Die im Kreise Marienwerder, in der Nähe der Bahnstation *Czerwinsk* belegene Domäne *Osterwitt*, bestehend aus den Vorwerken *Osterwitt*, *Luchowo* und *Smentau* mit einem Gesamtareal von 1118,841 Hekt., darunter 167,305 Hekt. Wiesen soll am

Montag, den 19. Dezember d. J.,

Vormittags 10 Uhr

in unserem Sitzungszimmer auf 18 Jahre von *Johannis 1882* bis dahin 1900 öffentlich und meistbietend vor dem unterzeichneten Ober-Regierungs-Rath verpachtet werden.

Das Pachtgelber-Minimum ist auf 28000 Mark festgestellt.

Die Pachtlustigen haben sich vor dem Verpachtungs-Termin über ihre landwirthschaftliche Befähigung und über ein eigenthümliches Vermögen von 200000 Mark zur Uebernahme der Pachtung auszuweisen.

Die Besichtigung der Domäne wird den Pachtlustigen nach vorangegangener Meldung bei dem gegenwärtigen Pächter, dem königlichen Amtrath von *Kries*, gestattet.

Bei Diesem liegen die Pachtbedingungen zur Einsicht aus, welche auch von uns gegen Erstattung der Kopialien in Abschrift mitgetheilt werden.

Marienwerder, den 4. November 1881.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

11) Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Anordnungen unter Ziffer 2d. der „Ausführungsvorschriften“ und unter Ziffer 6, Absatz 4, der „Bestimmungen“ des Bundesraths vom 7. Juli d. J. zum Reichsstempelgesetz vom 1. dess. Mts., wonach die Reichsdruckerei auf entsprechende, an die Steuerstellen zu richtende Anträge der Steuerpflichtigen die Abstempelung von Werthpapieren und von Formularen zu Schlußnoten und Rechnungen zu übernehmen hat, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Reichsdruckerei für die Abstempelung

1. von 100 Stück Werthpapieren 1 M., wobei jedes angefangene Hundert als voll gilt,
2. von Schlußnoten und Rechnungen
 - a. bei Mengen bis zu 400 Stück 1 M.,
 - b. für jedes volle oder angefangene Hundert mehr 0,25 Mk.

in Rechnung stellen wird.

Der dadurch zur Deckung der Abstempelungskosten zu berechnende Betrag des Kostenvorschusses wird sogleich nach dem Eingange etwaiger Anträge auf Abstempelung von Schriftstücken der vorbezeichneten Art bei der Reichsdruckerei, von den Antragstellern eingefordert werden.

Danzig, den 7. November 1881.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

12) Bekanntmachung.

In Gemäßheit der von dem Herrn Finanz-Minister durch Erlaß vom 3. November d. J. ertheilten Ermächtigung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem königlichen Neben-Zoll-Amte II. zu *Neu-Zielun* bis auf Weiteres widerruflich die Befugniß zur Abfertigung von Weizen, Roggen, Hafer, Hülsen- und Delfrüchten mittelst Begleitschein I. auf das königliche Haupt-Zoll-Amte zu *Danzig* und zwar mit der Maßgabe beigelegt worden ist, daß von einem amtlichen Verschuß und von Begleitung der unter Begleitschein-Kontrolle abgefertigten Waaren abgesehen wird.

Danzig, den 10. November 1881.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

13) Eisenbahn-Direktionsbezirk Bromberg.

Vom 15. November d. J. ab erhält der Schnellzug Nr. 92 auf der Strecke *Ottlotschin-Thorn* folgenden veränderten Gang:

Ottlotschin Abfahrt 9,29 Nachm.

Thorn Ankunft 9,48

Bromberg, den 5. November 1881.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

14) Bekanntmachung.

Preussisch-Russischer Eisenbahn-Verband.

An Stelle der zur Zeit für den Getreidewerkehr von den Stationen der russischen Südwestbahnen bestehenden verschiedenen Ausgaben des Spezialtarifs 2 zu Hest II. des Verbandtarifes vom 13./1. Mai 1880 sowie an Stelle des besonderen Spezialtarifs für *Mais* von *Odessa* und Stationen der Seitenstrecke *Nabelnaja-Ungeni* vom 27./15. Juni cr. tritt mit dem 1. November und 20. Oktober resp. — soweit Erhöhungen die Folge sind — mit dem 13./1. Dezember cr. ein neuer Spezialtarif 2 in Kraft.

Derselbe enthält zum Theil die bisherigen, zum Theil die übertragenen niedrigeren Sätze des neuen Lokal-Getreidetarifs der Südwestbahnen und nur für *Mais* von einzelnen Stationen der gedachten Seitenstrecke *Nasdelnaja-Ungeni* erhöhte Sätze.

Exemplare des neuen Spezialtarifes 2 sind in Kurzem bei den deutschen Verbandstationen zum Stückpreise von 0,10 M. zu haben; bis dahin ertheilt das

Tariffbureau der Ostpreussischen Südbahn spezielle Auskunft.

Bromberg, den 6. November 1881.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

15) Vom 15. d. Mts. ab hat, jedoch lediglich im diesseitigen Lokalverkehr, sowie im Verkehre von diesseitigen Stationen (ercl. Strecke Tilsit-Memel) nach dem Städtischen Central-Viehhoft Berlin via Lichtenberg in solchen Fällen, in welchen zur Beförderung von kleinem Vieh (Kälber, Schafe, Ziegen, Ferkel, Lämmer) in Ermangelung eines bestellten Etagewagens von unserem Wagenbureau zwei Wagen mit je einem Boden gestellt worden, bis auf Weiteres und unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Frachtberechnung nach den für Etagewagen geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe zu erfolgen, daß der Berechnung und zwar der Expeditionsgebühr und Transportkosten die durchschnittliche Flächengröße der beiden gestellten Wagen zu Grunde gelegt wird.

Bezüglich der Erhebung der Ueberführungs- und Desinfektions-Gebühren sowie der Wagenstandgelder bleibt in solchen Fällen lediglich die Anzahl der wirklich gestellten Wagen maßgebend.

Bromberg, den 9. November 1881.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

16) Bekanntmachung.

Es soll Reisenden fortan gestattet sein, der Personenpost zwischen Culm und Thorn vor dem Hause des Lehrers Warczewski in Watterowo, 5 km von Culm entfernt, den Personenposten zwischen Czerminsk und Marienwerder vor dem Hause des Stellmachers Holzki in Marezese, 1 km von Marienwerder, der zwischen Graudenz und Marienwerder verkehrenden Personenposten

vor dem Hause des Gastwirths Bockert in Kl. Tarpen, 3 km von Graudenz,

der Personenpost zwischen Leibitsch und Thorn vor dem Hause des Gastwirths Loch in Thorn Jacob's Vorstadt, endlich

der Marienburg-Stuhmer Personenpost vor dem Gasthause des Bauunternehmers Wendt in Hoppenbruch, 2 km von Marienburg, Stadt, hinzutreten, sofern Plätze in den Hauptwagen der Posten oder den mitkommenden Beiwagen unbefetzt sind.

Danzig, den 11. November 1881.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

In Vertretung:

Sablotny.

17) Bekanntmachung.

Reisende, welche den zwischen Jablonowo und Strasburg verkehrenden Personenposten in dem 3 Kilometer von Jablonowo entfernten Dorfe Ramin hinzutreten wollen, können, sofern in den Hauptwagen der Posten Plätze frei sind, vom 1. Dezember d. Js. ab

nur vor dem Hause des Gastwirths Stoike die Postwagen besteigen.

Danzig, den 11. November 1881.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

In Vertretung:

Sablotny.

18) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Jakob Steiner, Bäckerlehrling, geboren 1866 zu Esolna (Sillein), Ungarn, und daselbst ortszugehörig, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, vom 20. Oktober d. J.
2. a. David Sakschew (Sakszew), Schneider, 24 Jahre alt, b. dessen Ehefrau, Bertha, geborene Ziurkowitz, 20 Jahre alt, beide geboren zu Sierpc, Russisch-Polen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Frankfurt a./D., vom 8. Oktober d. J.
3. Hermann Rosenzweig, Bäckergefelle, 29 Jahre alt, geboren zu Gostynin bei Kutno, Russisch-Polen, wegen Landstreichens, von der Königlich preussischen Regierung zu Posen, vom 20. Oktober d. Js.
4. Franz Lölg, Mangelarbeiter, 25 Jahre alt, aus Braunau, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 6. Oktober d. J.
5. Lorenz Feltich, Tischler, 31 Jahre alt, aus Nodersdorf, Kanton Solothurn, Schweiz, wegen Landstreichens, von der Königlich preussischen Regierung zu Wiesbaden, vom 17. Oktober d. J.
6. Leopold Zandek, Optiker, 25 Jahre alt, aus Kaposvarott, Komitat Pest, Ungarn, wegen Landstreichens, von der Königlich preussischen Regierung zu Wiesbaden, vom 20. Oktober d. J.
7. Heinrich Braun, Viehwärter, 35 Jahre alt, aus Sittard, Niederlande, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der Königlich preussischen Regierung zu Düsseldorf, vom 13. Oktober d. J.
8. Therese Dickl, unverehelichte Dienstmagd, 29 Jahre alt, aus Altheim, Bezirk Braunau, Böhmen, wegen Landstreichens, vom Stadtmagistrat Passau in Bayern, vom 3. September d. J.
9. Lorenz Helly, Ziegeldecker, geboren 1845, aus Wehlas, Bezirk Zwettl, Nieder-Oesterreich, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königl. bayer. Bezirksamt Ebersberg, vom 15. Oktober d. J.
10. Moschka Wolf Okune, Kürschner, geboren 1859 zu Stawysk, Russisch-Polen, wegen Landstreichens, Gebrauchs eines falschen Legitimationspapierses und Nichtbefolgung der Reiseroute, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Kitzingen, vom 18. Oktober d. Js.
11. Johann Gärtner genannt Heine, Strumpfwirker

- und Tagearbeiter, geboren am 3. Dezember 1850 zu Zeidler, Böhmen, und daselbst ortsangehörig, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle und Diebstahls, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Baugen, vom 19. September (ausgeführt am 5. Oktober) d. J.
12. Franz Emil Wenisch, Steinrunder und Handarbeiter, geboren am 12. September 1841 zu Dresden, ortsangehörig zu Wittosch (Witozewes), Bezirk Postelberg, Kreis Eger, Böhmen, wegen Landstreichens, Bettelns, verbotswidriger Rückkehr in das Landesgebiet und Nüchtern im Freien, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden, vom 21. September (ausgeführt am 4. Oktober) d. J.
13. Kellmann Kreschowik, Schneider, 60 Jahre alt, aus Jedwabno, Gouvernement Lomza, Rußland, wegen Landstreichens, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Karlsruhe, vom 24. Oktober d. J.
14. Trepki Krelenstein, Seisensieder, 59 Jahre alt, aus Staurki, Gouvernement Lomza, Rußland, wegen Landstreichens, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Karlsruhe, vom 24. Oktober d. J.
15. Jvan Pierre Niedinger, Konditor, 27 Jahre alt, aus Luremburg, wegen Landstreichens, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Mannheim, vom 4. Oktober d. J.
16. Josef Silber, Mützenmacher und Arbeiter, geboren am 15. April 1857 zu Suwalki, Russisch-Polen, wegen Landstreichens, Bettelns und Diebstahls, von der Polizeikommission des Senats zu Bremen, vom 29. September d. J.
17. Franz Tacziniec, Tagelöhner, angeblich geboren am 19. März 1854 zu Wrozlavec, Russisch-Polen, und daselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Strassburg, vom 17. Oktober d. J.

19) Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Würk zu Marienwerder ist auf eine fernere Amtsdauer von 12 Jahren gewählt und diese Wahl bestätigt worden.

Die Wahl des Rentiers Nachau zum unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Marienwerder ist bestätigt. Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts Marienwerder im Monate Oktober 1881.

- Ernannt: 1. der Gerichts-Asseffor Regeler in Graudenz zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte in Flatow,
2. die Rechtskandidaten Meibauer in Königsberg und Schulz in Malken zu Referendarien und dem

Amtsgerichte in Königsberg bzw. Thorn zur Beschäftigung überwiesen,

3. der Gerichtsvollzieher Suder in Graudenz zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte in Graudenz,
4. der Gerichtsvollzieher kraft Auftrags Herzberg in Tuchel zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgerichte daselbst,
5. der ständige Bureaudiatar z. D. Gerichtsvollzieher kraft Auftrags Batist in Schwet zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgerichte daselbst.

Versezt: Der Gerichtsschreiber, Amtsgerichts-Sekretär Schramm in Graudenz in gleicher Amtseigenschaft an das Amtsgericht in Danzig,

Entlassen: die Referendarien Grünberg in Culm und Tschmar in Königsberg behufs Uebertritts in den Bezirk des Oberlandesgerichts Kiel bzw. Königsberg.

Verstorben: Der Gerichtsschreibergehilfe, Bureau-Assistent Jaster in Strassburg.

Verliehen: Dem Kreisgerichtsrath z. D. Leonhardt in Marienwerder bei seinem 50jährigen Dienstjubiläum der rothe Adlerorden III. Klasse mit der Schleife und der Zahl 50.

Berichtigung: Die Notiz in Nr. 33 des Amtsblatts Seite 244 unter „Verliehen“ wird dahin berichtigt, daß nicht dem Gerichtsdienner Krüger in Neumark sondern dem Gerichtsdienner Podewilz in Dirschau das allgemeine Ehrenzeichen verliehen. Die Militär-Anwärter Kircher und Meierfeldt sind als Grenz-Auffseher beziehungsweise in Maciejewo und Besniza angestellt worden.

Es sind befördert bzw. versezt worden: der Hauptamts-Assistent Matthies in Danzig als Bureau-Assistent an die königliche Provinzial-Steuer-Direktion daselbst, der Steueramts-Assistent Siekierski in Graudenz zum Steuer-Einnehmer in Briesen, der kommissarische Grenz-Auffseher Kessler in Pieczenia zum Steueramts-Assistenten in Graudenz; ferner in gleicher Dienst-eigenschaft: der Grenz-Auffseher Ziegenhagen von Besniza nach Neu-Zielun und der kommissarische Grenz-Auffseher Mählik von Neu-Zielun nach Pieczenia.

Im Kreise Graudenz sind ernannt:

1. der Inspektor Eichholz zu Borwerk Schönau zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Schönau,
2. der Domänenpächter Schneider zu Seehausen zum Amtsvorsteher und der Domänenpächter Trittel zu Schöckau zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Domäne Nehden.

Der Pachmeister Kamthau in Thorn ist zum königlichen Zugführer ernannt.

Versezt sind die Stations-Vorsteher II. Klasse Charbonnier von Bischofswerder nach Nothfließ und Biesalski von Nothfließ nach Bischofswerder.